

NRWege ins Studium – Integration von Flüchtlingen an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen ab 2017

Leitfaden

Der DAAD empfiehlt allen Antragstellern, eine zentrale Hochschuleinrichtung (z.B. AAA) mit der Antragstellung und der Förderdurchführung zu beauftragen oder diese beratend hinzuzuziehen.

Die Zuwendung für die Projektdurchführung wird durch den DAAD als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Folgende Fördermittel können beantragt werden:

1. Programmlinie A: Aus- und Aufbau studienvorbereitender und -begleitender Maßnahmen

Für jeden Flüchtling, der einen mindestens einmonatigen studienvorbereitenden Kurs gemäß Ausschreibung besucht, wird eine monatliche Pauschale i.H.v. 420 Euro bzw. 210 Euro gezahlt, je nach Anzahl der Unterrichtsstunden pro Woche. Bei mind. 12 Unterrichtsstunden/Woche beträgt die Pauschale 210 Euro, ab mind. 24 Stunden kann die volle Pauschale in Anspruch genommen werden. Gesetzliche Feiertage werden wie reguläre Kurstage behandelt und haben keinen Einfluss auf die Höhe der Pauschale.

Berechnungsgrundlage ist jeweils der volle Monat. Der volle Monat gilt bei Kursen bis mind. zum 15. des jeweiligen Monats als erreicht (gilt nur für Vollzeitkurse).

Für jeden Flüchtling, der bereits in einem regulären Studium eingeschrieben ist und einen mindestens einmonatigen studienbegleitenden (Fach-) Sprachkurs oder ein Tutorium besucht, kann eine Pauschale i.H.v. 70 Euro monatlich beantragt werden. Die wöchentliche Stundenzahl darf dabei 4 nicht unterschreiten. Bestandteil des Kurses dürfen neben der Vermittlung von Kenntnissen der deutschen (Fach-)Sprache auch Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und studienbezogene Lehrinhalte sein. Werden im Rahmen der Semesterferien Vollzeitkurse besucht, erfolgt die Förderung analog zu den studienvorbereitenden Kursen.

Die Pauschale ist zur Finanzierung der Kurse sowie begleitender Maßnahmen zu verwenden. Dies sind insbesondere:

- Personal: Lehrkräfte, Dozenten, Honorarkräfte, Hilfskräfte, Kurskoordination
- Allgemeine Kursausgaben, u.a. Lehr- und Unterrichtsmaterial, Kopien, Lehrbücher, Informationsmaterial
- Mobilitätsausgaben soweit notwendig, in angemessenem Umfang, Ausflüge und Exkursionen im Rahmen der Kurse
- Einmalig Gebühren für eine Sprachprüfung (i.d.R. TestDaF/DSH).

Bricht ein angemeldeter und bestätigter Teilnehmer aus von der Hochschule nicht zu vertretenden Gründen den Kurs ab oder tritt diesen kurzfristig nicht an, kann die monatliche Pauschale bis zum Ende des Kurses, bei einjährigen Kursen bis zum Ende des jeweiligen Semesters, gezahlt werden. Die Hochschule ist dabei verpflichtet, sich um Ersatz (durch einen Flüchtling) für den frei gewordenen Platz zu bemühen.

August 2016

Seite 1 von 3

2. Programmlinie B: Stärkung der Beratungsstruktur

Personalmittel für die Projektdurchführung und Betreuung werden in Anlehnung an den Personalmittelsätzen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) des Jahres 2016 bis zu einem Betrag i.H.v. 61.800 Euro p.a. bewilligt. Bis zu diesem Betrag kann Personal in verschiedenen Eingruppierungen und Arbeitszeitmodellen beschäftigt werden. Die Ausgaben müssen im Zwischen-/Verwendungsnachweis nachgewiesen werden.

Die staatlich refinanzierten Hochschulen können Fördermittel nur in der Höhe des Anteils beantragen, in dem das Studienangebot staatlich refinanziert ist:

| Hochschule | Anteil in % zu dem das Studienangebot staatlich refinanziert ist | Ergibt als Anteil des einschlägigen DFG-Personalmittelsatzes 2016 in Euro |
|---|--|---|
| Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe | 94% | 58.092 |
| Technische Fachhochschule Georg-Agricola zu Bochum | 94% | 58.092 |
| Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen | 87% | 53.766 |
| Rheinische Fachhochschule Köln | 87% | 53.766 |

3. Weitere Hinweise

3.1 Projektfinanzierung

Die Förderung der Projekte erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Die in der Programmlinie A festgelegte Teilnehmerpauschale sowie der Höchstbetrag der Programmlinie B sind als feste Förderbeträge zu verstehen, um die zusätzlichen Aufwendungen der Hochschulen bei der Integration von studierwilligen und -fähigen Flüchtlingen zu unterstützen. Es wird davon ausgegangen, dass die Finanzierungsbeiträge des Landes nur einen Teil der entstehenden Aufwendungen der Hochschulen decken werden.

3.2 Status der Teilnehmer

Die projektnehmende Hochschule ist verpflichtet, den Flüchtlingsstatus der Teilnehmer zu dokumentieren und entsprechende Nachweise (Kopie des Aufenthaltstitels o.ä. Dokumente) im Rahmen der Belegpflichten entsprechend der im Zuwendungsvertrag getroffenen Vereinbarungen aufzubewahren.

3.3 Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der angeforderten Mittel erfolgt nach Vorlage einer konkreten Teilnehmerliste. Hierzu kann die „Teilnehmerliste – Anlage zum Sachbericht“ (Anlage 6) verwendet werden.

3.4 Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis besteht aus folgenden Bestandteilen:

1. Zahlenmäßiger Nachweis (Formular im DAAD-Portal)
2. Belegliste (Formular im Portal)
3. Sachbericht (Anlage 5)
4. Teilnehmerliste (Anlage 6)

Die Vorlagen „Sachbericht“ und „Teilnehmerliste“ können auf der Webseite der Ausschreibung heruntergeladen werden und sind beim Einreichen des Nachweises im Portal als PDF-Anlage beizufügen.

Ansprechpartner im DAAD

Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service
Referat P15 – Hochschulprogramme für Flüchtlinge
Kennedyallee 50
53175 Bonn

Ansprechpartner/in:

Katharina Latsch

E-Mail: latsch@daad.de

Telefon: 0228 882 442

Gefördert durch:

Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen



August 2016

Seite 3 von 3